

OVG Niedersachsens

Sachbestimmung: Art. 2 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz

19. Februar 1995 Kirchen in der ZKT Goslar + Jellerbach
12 M 580/95
4 B 4478/94
des Herrn Grundlagen f. Verknüpfung der Kommunen

10294

zu 1) - 19) Wohnhaft: Clauschaler Straße 60, 38644 Goslar,

Antragsteller und Beschwerdeführer:

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Waldmann-Stocker,
zu 1) - 19): Papendiek 24-26, 37073 Göttingen,

G O G E N

die Zentrale Anlaufstelle für
Asylbewerberinnen und Asylbewerber,
Forststraße 35, 38108 Braunschweig,

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin,

Streitgegenstand:
Leistungen nach dem AsylbLG
- vorläufiger Rechtsschutz -

Der 12. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat
am 16. Februar 1995 beschlossen:

Die Beschwerden der Antragsteller gegen den
Beschluss des Verwaltungsgerichts Braunschweig
- 4. Kammer - vom 30. November 1994 werden
zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die außergerichtlichen Kosten
des Beschwerdeverfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

GRÜNDE

Die zulässigen Beschwerden sind nicht begründet. Das Verwaltungsgericht ist im
Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, daß den Antragstellern kein Anord-
nungsanspruch zur Seite steht, über die bereits gewährten Geldleistungen
hinaus die ihnen zustehenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
statt in Form von Sachleistungen als Geldleistung zu erhalten. Das Be-
schwerdevorbringen rechtfertigt keine andere Beurteilung. Im einzelnen gilt:

Zwischen den Beteiligten steht außer Streit, daß die Antragsteller nach § 1
Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG leistungsberechtigt sind und zu dem Personenkreis gehö-
ren, auf den nach § 2 Abs. 1 AsylbLG abweichend von den §§ 3 bis 7 Asyl-
bLG das Bundesozialhilfsgesetz entsprechend anwendbar ist. Der Senat kann -
ohne hierüber abschließend befinden zu müssen - weiterhin zugunsten der
Antragsteller davon ausgehen, daß dieser Personenkreis grundsätzlich einen
Anspruch auf Sicherung seines Lebensunterhaltes in Form von Geldleistungen
hat, ohne daß a) die bloß entsprechende Anwendbarkeit des Bundesozialhilf-
fsgesetzes, b) das systematische Verhältnis zwischen Bundesozialhilfsgesetz
und Asylbewerberleistungsgesetz, c) dessen Entstehungsgeschichte oder Geset-
zweck den Ermessensspielraum, über Form und Maß der dem Bundesozial-
hilfsgesetz nachgebildeten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu
entscheiden, zu Lasten des Ausländers veränderen (so Stchs.OVG, Beschl. v.
8.12.1994 - 2 S 366/94; BayVG, Beschl. v. 19.1.1994 - M 16 E 93.6891 -; Verw.
InfAuslR 1994, 151; Beschl. v. 11.4.1994 - 12 CE 94.707 -, NVwZ-Bell. 6/1994, 96;
36; VGH Bad-Württ., Beschl. v. 8.4.1994 - 6 S 746/94 -, Info also 1994, 96;
OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 26.5.1994 - 2 M 51/94 -, NVwZ-Bell.
6/94, 46; VG Braunschweig, Beschl. v. 20.1.1994 - 3 B 3069/94 -, NVwZ-Bell.
2/1994, 14, bestätigt durch NdsOVG, Beschl. v. 22.3.1994 - 4 M 1249/94 -; VG
Sigmaringen, Beschl. v. 2.3.1994 - 5 K 156/94 -, Info also 1994, 94; OVG
Saarland, Beschl. v. 19.8.1994 - 8 W 79/94 -, NVwZ-Bell. 9/1994, 68; a.A.
OVG NW, Beschl. v. 4.11.1994 - 8 B 1845/94 -; OVG Brandenburg, Beschl. v.
8.9.1994 - 4 B 48/94 -; Delbeil, NVwBL 1993, 441, 443; Scholl/Schleffer, ZAR
1994, 131, 132 f; Hauk, NVwZ 1994, 768 ff; Scheuer, InfAuslR 1994, 265,
267). Die Ermessensentscheidung des Antragsgegners (f 4 Abs. 2 BSHG), den
Antragstellern lediglich einen Barbetrag in Höhe von 36,8 v.H. des Regelsatzes
zur Verfügung zu stellen und ihren Lebensunterhalt im übrigen durch Sach-
leistungen sicherzustellen, ist hier wegen besonderer Umstände der Einzelfälle
auch bei einer ausschließlich an sozialhilferechtlichen Grundsätzen orientier-
ten Betrachtung (vgl. zum Anspruch auf Geldleistung BVerwG, Urt. v.
16.1.1990 - BVerwG 5 C 72.84 -, BVerwGE 72, 364 = FEVS 35, 271) nicht zu
1986

Schwarze tritt zurück f. Geldleistungen von
§ 2 Abs. 1 S. 1

beanstanden; andere Erwägungen, etwa die Gefahr unzuträglicher Spannungen innerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft. In der nur ein Teil der Bewohnerinnen und Bewohner die Regelsatzleistungen in Form von Geldleistungen erhält, hat die Antragsgegnerin nicht in ihre Ermessensbetätigung eingestellt (die Antragsteller verneinen eine solche Gefahr).

Die Antragsteller sind in einer Gemeinschaftsunterkunft, und zwar der Außenstelle Goslar der Antragsgegnerin, untergebracht. Das Verwaltungsgericht hat dargelegt - ohne daß die Antragsteller dem entgegengetreten wären -, daß eine Verteilung der Antragsteller auf die niedersächsischen Gemeinden und damit auch eine dezentrale Unterbringung und Versorgung nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Aufnahmegesetzes (vom 9.3.1982, Nieders. GVBl. S. 63 i.d.F. des Gesetzes vom 10.1.1994, Nieders. GVBl. S. 9) hier nicht möglich und eine andere landeseigene Einrichtung, die sich von ihrer Kapazität und sächlichen Ausstattung für die Unterbringung und Versorgung der Personengruppe, der die Antragsteller angehören, nicht vorhanden sei. Die Art der Unterbringung wird von den Antragstellern auch nicht angegriffen; sie ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

In dieser Form der Unterbringung, die der Senat mithin seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat, liegen besondere Umstände des Einzelfalles, die geeignet sind, im Einzelfall eine Abweichung von dem Grundsatz zu rechtfertigen, daß die - hier nicht nach §§ 22 Abs. 1, 27 Abs. 3, 99 Abs. 1 BSHG ausgeschlossenen - Regelsatzleistungen in Form von Geldleistungen zu gewähren sind. Der Umstand, daß eine größere Personengruppe gleichermaßen von diesen besonderen Umständen betroffen ist, schließt dabei den Einzelfallbezug nicht aus.

Unmittelbar mit der Unterbringung in der Außenstelle Goslar der Antragsgegnerin zusammenhängende Besonderheiten ergeben sich zunächst daraus, daß eine individuelle Zurechnung der Kosten, die auf Haushaltsenergie (z.B. Wasser und Beleuchtung) sowie Instandhaltung und Neubeschaffung von Hausrat entfallen, nicht oder doch nur mit einem unvertretbaren Verwaltungsaufwand möglich wäre; es ist daher ermessensfehlerfrei, wenn die Antragsgegnerin diesen Bedarf, den die Antragsteller aus den Regelsatzgeldleistungen sonst zu decken gehalten wären, statt durch Geldleistungen durch Sachleistungen erbringt (so auch Sachs.OVG, Beschl. v. 8.12.1994 - 2 S 356/94 -). Entsprechendes gilt für die der Bedarfsgruppe "Ge- und Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung" sowie "Dienstleistungen und Reparaturen".

Die besonderen räumlichen Verhältnisse in der Außenstelle Goslar lassen es hier auch ermessensgerecht erscheinen, den Ernährungsbedarf der Antragsteller statt durch Geld- durch Sachleistungen zu decken. Die Antragsgegnerin hat vorgetragen, daß ihre Außenstelle in Goslar lediglich eine zentrale Küche auf-

weise und daß eine Prüfung im Juli 1994, ob nachträglich dezentrale Küchen eingerichtet werden könnten, ergeben hätte, daß dies aus feuerpolizeilichen und entsorgungstechnischen Gründen nicht möglich sei. Bei dieser Sachlage kann die Beurteilung, die zentrale Vollverpflegung durch Sachleistungen sei allein geeignet, den Ernährungsbedarf der Antragsteller und der gemeinsam mit ihnen untergebrachten Personen zu decken, als Grundlage ihrer - der Antragsgegnerin - dann fehlerfreien Ermessensentscheidung, auch für diesen Bedarf der Antragsteller statt Geldleistungen Sachleistungen zu erbringen, nicht beanstandet werden. Dies gilt um so mehr, als nach den mit der Beschwerde nicht angegriffenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts die Antragsgegnerin den kulturell, religiös oder ethnisch geprägten Ernährungsgewohnheiten möglichst Rechnung trägt, indem mehrere Essen zur Auswahl bereitgestellt werden und den Bewohnern der Gemeinschaftsunterkunft die Möglichkeit geboten wird, aktiv auf die Gestaltung des Speiseplanes Einfluß zu nehmen. Die Antragsteller haben nicht vorgetragen oder glaubhaft gemacht, daß die räumlichen Verhältnisse zumindest eine Selbstversorgung hinsichtlich der Kaltverpflegung zuließen oder ohne weiteres die Voraussetzungen hierfür geschaffen werden könnten.

In dem Umfang, in dem hiernach die Antragsgegnerin frei von Ermessensfehlern den Bedarf der Antragsteller durch Sachleistungen deckt, steht den Antragstellern kein Anspruch auf Geldleistungen zu; andernfalls erhielten diese ohne rechtlichen Grund Doppelleistungen. Soweit die Antragsgegnerin den Sachleistungsanteil auf 63,2 v.H. des durch die Regelsatzleistungen abgegoltenen Bedarfs festgesetzt hat und lediglich 36,8 v.H. der Regelsatzleistungen als Barbetrag zur Verfügung stellt, sieht der Senat bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes angezeigten summarischen Betrachtung keinen Anlaß zu Beanstandungen. Die Antragsteller haben diese Aufteilung als solche auch nicht angegriffen oder sonst glaubhaft gemacht, daß die Barleistungen nicht zur Deckung des nicht durch Sachleistungen abgedeckten Bedarfs ausreichen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 188 Satz 2 VwGO.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Atzler

Radke

Petersen